

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/30

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

BDG 1979

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text**30. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 1 UND PF 1****Ernennungserfordernisse:**

30.1. Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

30.2. Den Verwendungsgruppen PT 1 oder PF 1 gehören neben den im § 103 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen mit Fixgehalt insbesondere folgende Verwendungen an:

30.2.1. in der Dienstzulagengruppe S:

a) im Verwaltungsdienst:

Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion der PTA,

b) im Telekomdienst: Leiter des Fernmeldetechnischen Zentrums Wien Arsenal,

c) im Dienst bei der Mobilkom:

Technischer Leiter,

d) in der Fernmeldebehörde: Leiterin oder Leiter einer Abteilung bei der Fernmeldebehörde in der Zentralstelle und Leiterin oder Leiter des Fernmeldebüros,

30.2.2. in der Dienstzulagengruppe 1:

a) im Postautodienst:

Leiter der Postautoleitung Wien,

b) im Telekomdienst:

Regionalleiter/Telekom-Dienste Linz,

- c) im Dienst bei der Mobilkom:
Leiter eines Geschäftsbereiches,
- 30.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b:
im Verwaltungsdienst:
Leiter eines Referates in der Generaldirektion der PTA,
- 30.2.4.** in der Dienstzulagengruppe 2:
a) im Verwaltungsdienst:
Leiter einer Abteilung in einer Direktion der PTA,
b) im Postdienst:
Regionalleiter/Post (ausgenommen Vertrieb und Querschnittsfunktionen),
c) im Postautodienst:
Leiter einer Postautoleitung (ausgenommen Wien),
d) im Telekomdienst:
Regionalleiter/Telekom-Dienste Innsbruck,
e) in der Fernmeldebehörde: Leiterin oder Leiter der Abteilung Recht im Fernmeldebüro und
Leiterin oder Leiter der Abteilung Technik im Fernmeldebüro,
- 30.2.5.** in der Dienstzulagengruppe 3:
a) im Verwaltungsdienst:
Referent A in der Generaldirektion der PTA,
b) im Postautodienst:
Postautodienst-Controller A,
c) im Telekomdienst:
Leiter Technikkoordination (ausgenommen Wien),
d) im Dienst bei der Mobilkom:
Referent A in der Geschäftsleitung,
e) in der Fernmeldebehörde: Referentin oder Referent A bei der Fernmeldebehörde in der
Zentralstelle,
- 30.2.6.** in der Dienstzulagengruppe 3b:
im Verwaltungsdienst:
Leiter eines Referates in einer Abteilung einer Direktion der PTA.
- 30.3.**
 - a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 und der erfolgreiche Abschluß der
Grundausbildung I,
 - b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.13 und der erfolgreiche Abschluß der
Grundausbildung I oder
 - c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche
Abschluß der Grundausbildung I; in diesem Fall ist die Zulassung so zu gestalten, daß dem § 4
Abs. 3 Rechnung getragen wird.
- 30.4.** Die in Z 30.2.5 lit. a, d und e angeführten Verwendungen eines Referenten A beinhalten
besonders verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der
Regel für das gesamte Bundesgebiet ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder
technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten
erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über einen Gegenstand eines
Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB Referent für
Postrecht in der Generaldirektion der PTA, Referent für Text- und Datentechnik in der Generaldirektion
der PTA.
- 30.5.** (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 550/1994*)

Anmerkung

V: BGBl.Nr. 139/1984;

Schlagworte

Hochschulstudium, Aufstiegskurs, Verwaltungsakademie

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2021

Gesetzesnummer

10008470

Dokumentnummer

NOR40230134